

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/2501 –**

Waffenbesitz und Waffeneinsatz von und durch Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder finden Ermittlungsbehörden im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen legale wie illegale Waffen bei Neonazis. Auch verüben Neonazis mit Waffen zahlreiche Straftaten. Dabei kommen die Waffen nicht nur bei politisch rechts motivierten Straf- und Gewalttaten zum Einsatz, sondern auch bei sonstigen Straftaten durch Neonazis, die keinen erkennbaren politischen Hintergrund haben.

Im Juni 2017 berichteten beispielsweise verschiedene Medien über Waffenfunde bei Neonazis in Thüringen und Niedersachsen (vgl. „Großrazzia der GSG 9 bei Neonazis“, faz.net vom 23. Juni 2017, www.tagesspiegel.de/politik/thueringen-und-niedersachsen-grossrazzia-der-gsg-9-bei-neonazis/19972108.html).

1. Über wie viele Rechtsextremisten, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis und/oder über Waffen verfügen, hat die Bundesregierung Kenntnis (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung verfügten Anfang November 2017 rund 750 Rechtsextremisten über eine oder mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse. Eine statistische Erfassung hierzu existiert nicht.

2. Zu wie vielen der in Frage 1 erfragten Personen liegen der Bundesregierung Kenntnisse zu Straftaten und/oder Ermittlungsverfahren vor, die im Zusammenhang mit Waffen stehen (bitte nach Straftatbeständen bzw. Vorwürfen auflisten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung zur Häufigkeit von Hinweisen auf Straftaten und/oder Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit Waffen stehen und sich auf die in Frage 1 erfragten Personen beziehen, keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sicherstellung illegaler Waffen bei Durchsuchungsmaßnahmen bei Neonazis oder in von Neonazis genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 2017 und 2018, und zu welchen Nachmeldungen ist es in diesem Zusammenhang für die Jahre 2013 bis 2016 gekommen (bitte nach Gesamtzahl der Fälle, Bundesland, Art der Waffen und Munition, Datum der Durchsuchung, Stand der jeweiligen Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen sowie Anzahl der Ermittlungsverfahren nach den §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuchs – StGB – aufschlüsseln)?
4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Einsatz von legalen und illegalen Waffen durch Neonazis in den Jahren 2017 und 2018 bei der Begehung von Straftaten aus dem Phänomenbereich PMK-rechts (bitte nach Gesamtzahl der Fälle, Bundesland, Datum und Art der Straftat, Status und Art der eingesetzten Waffen sowie Anzahl der Ermittlungen nach den §§ 129 und 129a StGB aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In dem Ermittlungsverfahren 2 BJS 71/18-5 ermittelt der Generalbundesanwalt gegen vier Personen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft und gegen eine Person wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 1, 5 Strafgesetzbuch (StGB). Das Verfahren betrifft die von der Ideologie des Nationalsozialismus getragene Gruppe „Nordadler“. In diesem Verfahren fanden am 18. April 2018 in Niedersachsen (2 Orte), Schleswig-Holstein, Bremen und Thüringen sowie am 13. Juni 2018 in Schleswig-Holstein Durchsuchungen statt. Teilweise wurden Waffen, Gegenstände und Munition aufgefunden, die noch der waffenrechtlichen Einordnung aufgrund sachverständiger Begutachtung bedürfen.

Nachmeldungen für die Jahre 2013 bis 2016 liegen nicht vor.

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gemeldet und erfasst.

Die Ergebnisse von einzelnen Ermittlungsschritten wie unter anderem Durchsuchungen sind kein Erfassungskriterium und werden lediglich in Ausnahmefällen gemeldet.

Eine automatisierte Auswertung der statistischen Angaben nach der Zahl der festgestellten Waffen ist, auch nach Einführung des Tatmittelkatalogs zum 1. Januar 2017, im Rahmen des KPMD-PMK aufgrund der hohen Zahl der Delikte nicht ohne weitere aufwändige, händische Auswertung möglich. Angaben zum Einsatz von Waffen sind im Rahmen einer jährlichen Sonderauswertung möglich. Die entsprechenden Auswertungen für die Jahre 2017 und 2018 liegen noch nicht vor.

Im Rahmen der aktuellen Sonderauswertung für das Jahr 2016 wurden im Phänomenbereich „PMK-rechts“ 1 304 Straftaten mit Waffenbezug erfasst. Relevant für diese Auswertung waren Straftaten, bei denen Waffen verwendet worden sind (zum Beispiel als Tatmittel bei Körperverletzungen) oder vom Tatverdächtigen mitgeführt beziehungsweise von der Polizei beim Beschuldigten festgestellt worden sind. „Waffen“ im Sinne dieser Auswertung sind „Faustfeuerwaffen“, „Langwaffen“, „Kriegswaffen/wesentliche Teile“, „Spreng- und Brandvorrichtungen“, „Sprengattrappen“, „Gas-, Luft-, Schreckschusswaffen“, „Hieb- und Stichwaffen“, „Reizgase/Pfeffersprays“, „Softair-/Gotchawaffen“, „Dekowaffen“ und „sonstige/unbestimmte Waffen“. Die unter „sonstige/unbestimmte Waffen“ verzeichneten Fallzahlen bündeln die im Meldedienst als „Waffe“ verzeichneten

bzw. bei „PMK-Delikten“ verwandten Tatmittel, soweit eine Zuordnung zu einer der vorgenannten Kategorien nicht eindeutig möglich ist. Hierunter fallen auch Gegenstände wie Holzlatten, Glasflaschen und Steine, die also nicht von vornherein als Angriffs- oder Verteidigungsmittel konstruiert worden sind, gleichwohl aber als solche zweckentfremdet eingesetzt werden.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Schießübungen von Neonazis mit legalen wie illegalen Waffen in den Jahren 2017 und 2018 im In- und Ausland und hat es in diesem Zusammenhang Nachmeldungen für die Jahre 2010 bis 2016 gegeben (bitte nach Gesamtzahl der Fälle, Bundesland, Ort und Art der Schießübung, verwendeten Waffen und organisatorischem Hintergrund der an den Schießübungen beteiligten Neonazis sowie Ermittlungen nach den §§ 129 und 129a StGB auflisten)?

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 7. Juni 2018 wurden 19 Fallkomplexe bekannt, in denen Rechtsextremisten einzelne oder auch mehrere aufeinanderfolgende Schießübungen abgehalten haben. In etwa der Hälfte dieser Fallkomplexe fanden die Schießübungen im europäischen Ausland statt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Schusswaffen- und Wehrsportrainings deutscher Neonazis im In- und Ausland“ auf Bundestagsdrucksache 18/7052 und zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Waffenbesitz und Waffeneinsatz von und durch Neonazis“ auf Bundestagsdrucksache 18/12267 verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Nachmeldungen vor.

6. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei Straf- und Gewalttaten gegen Flüchtlings- und Asylunterkünfte, die sich 2017 und 2018 ereigneten, legale bzw. illegale Schusswaffen durch die Täterinnen und Täter verwendet (bitte nach Datum, Art der Schusswaffe, Tatort und Bundesland auflisten)?

In der nachstehenden Tabelle sind händisch ausgewertete Straftaten aufgelistet, die dem Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ zugeordnet werden, und bei denen als Tatmittel „Schusswaffen“ verwendet worden sind. Eine Differenzierung zwischen „legalen“ und „illegalen“ Waffen ist nicht möglich.

(Stand: 8. Juni 2018)

Datum	Ort	Land	Art der Schusswaffe
17.01.2017	Erfurt	TH	Luftdruckwaffe
25.01.2017	Marl	NW	unbekannt
01.02.2017	Berlin	BE	unbekannt
02.03.2017	Ratingen	NW	Zwille
13.03.2017	Erbach	BW	Luftdruckwaffe
02.04.2017	Bornheim	NW	Zwille
21.06.2017	Gummersbach	NW	unbekannt
14.07.2017	Templin	BB	Luftdruckgewehr
17.07.2017	Lippstadt	NW	Luftdruckwaffe
18.08.2017	Mülheim an der Ruhr	NW	Schreckschusswaffe
02.09.2017	Berlin	BR	Schreckschusswaffe

Datum	Ort	Land	Art der Schusswaffe
12.10.2017	Roetgen	NW	Schreckschusswaffe
14.10.2017	Mainz	RP	Kurzwaffe (näheres nicht bekannt)
18.10.2017	Offenburg	BW	Luftdruckwaffe
31.10.2017	Pirmasens	RP	Luftdruckwaffe
18.11.2017	Aalen	BW	Luftdruckwaffe
16.12.2017	Rangsdorf	BB	Kurzwaffe (näheres nicht bekannt)
25.12.2017	Erfstadt	NW	Luftdruckwaffe
10.03.2018	Werther	NW	Luftdruckwaffe
12.03.2018	Bielefeld	NW	Luftdruckwaffe
12.03.2018	Chemnitz	SN	Softairwaffe
28.03.2018	Köln	NW	unbekannt

7. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei Straf- und Gewalttaten gegen Flüchtlinge und Asylbewerber, die sich 2017 und 2018 ereigneten, legale bzw. illegale Schusswaffen durch die Täterinnen und Täter verwendet (bitte nach Datum, Art der Schusswaffe, Tatort und Bundesland auflisten)?

In der nachstehenden Tabelle sind händisch ausgewertete Straftaten aufgelistet, die dem Unterthema „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ zugeordnet werden (abzüglich des Unterthemas „gegen Asylunterkünfte“), und bei denen als Tatmittel „Schusswaffen“ verwendet worden sind. Eine Differenzierung zwischen „legalen“ und „illegalen“ Waffen ist nicht möglich.

(Stand: 8. Juni 2018)

Datum	Ort	Land	Art der Schusswaffe
14.01.2017	Döbeln	SN	Softair
25.01.2017	Schwetzingen	BW	Verschiedene Schusswaffen
07.05.2017	Gröditz	SN	unbekannt
18.06.2017	Hannover	NI	unbekannt
23.06.2017	Werne	NW	unbekannt
09.08.2017	Rostock	MV	Kurzwaffe (näheres nicht bekannt)
27.10.2017	Offenburg	BW	Schreckschusswaffe
13.11.2017	Lübben/Spreewald	BB	Kurzwaffe (näheres nicht bekannt)
28.12.2017	Schlotheim	TH	Kurzwaffe (näheres nicht bekannt)
30.01.2018	Leipzig	SN	Mehrere Feuerwaffen, darunter Maschinenpistolen und eine Kalaschnikow
02.02.2018	Halle	ST	unbekannt
26.03.2018	Hannover	NI	unbekannt

8. Zu welchen Nachmeldungen ist es bezüglich der in den Fragen 6 und 7 erfragten Sachverhalte für das Jahr 2016 gekommen?

Der Bundesregierung liegen keine Nachmeldungen für das Jahr 2016 vor.

